

Bundesamt für Energie BFE  
Postfach  
3007 Bern

gasvg@bfe.admin.ch

Bern, 09. Dezember 2025  
Zuständig für Dossier: Josef Rohrer (j.rohrer@sl-fp.ch)  
Jr/sl A51

## **Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG); Vernehmlassung der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur titelerwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können.

Wir begrüssen die Vorlage grundsätzlich, da Erdgas mit rund 12 Prozent immer noch einen wesentlichen Anteil an der Energieversorgung darstellt, der durch ein Monopol transportiert wird, aber nicht spezifisch reguliert ist. Nichtsdestotrotz fordern wir eine grundlegende Überarbeitung der Vorlage, um die Gasversorgung für die wichtigsten Herausforderungen, aktuell und in Zukunft, zu rüsten.

Die Gasversorgung in der Schweiz wird sich in Zukunft radikal ändern. Um den Ausstoss an Treibhausgasemissionen auf netto null zu senken und um die Abhängigkeit von problematisch regierten Lieferstaaten zu reduzieren, soll fossiles Erdgas vollständig aus der Energieversorgung verschwinden oder durch Biogas und andere erneuerbare synthetische Gase, wie Wasserstoff oder Ammoniak, ersetzt werden. Der Gassektor als Ganzes und damit auch das Gasnetz muss diesen Veränderungen Rechnung tragen.

Wir halten deshalb dafür, dass zuerst genauer definiert werden soll, wie die Gasversorgung in Zukunft aussehen wird. Darauf basierend soll das neue GasVG so ausgestaltet werden, dass diese Zukunft zu erreichen ist. Der vorliegende Entwurf für ein GasVG weist zwar Elemente auf, die die anstehenden Herausforderungen zum Teil adressieren, insgesamt genügen sie jedoch nicht, um den mit dem Klimaschutz-Gesetz verabschiedeten Netto-Null-Zielpfad einhalten zu können.

Nachfolgend finden Sie die konkreten Aspekte und Anträge, die aus unserer Sicht zwingend in ein neues GasVG gehören.



## Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 2)

### Antrag:

#### **Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich**

<sup>4</sup> «~~Es gilt für Gasnetze, die mehrheitlich Methan befördern.~~»

### Begründung:

Die Gasversorgung in der Schweiz wird sich in Zukunft grundlegend ändern. Biogas und andere erneuerbare synthetische Gase, wie Wasserstoff oder Ammoniak, werden sukzessive an die Stelle von Erdgas treten. Die Einschränkung des Geltungsbereichs des GasVG auf (vorwiegend) fossiles Gas ist deshalb zu streichen.

## Stilllegungs- und Umnutzungsplanungen der Gasnetze (Art. 4 und 5, Art. 20)

### Anträge:

#### **Art. 5 Netzentwicklungspläne**

«<sup>1</sup> Die Netzbetreiber müssen in den Netzentwicklungsplänen Möglichkeiten zur die **Umsetzung der Dekarbonisierung der Energieversorgung evaluieren planen**, insbesondere eine Umrüstung der Netze zur Beförderung von Wasserstoff **oder anderen erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen** oder eine Stilllegung der Netze. Sie müssen dabei auch die Energieplanung der Kantone und Gemeinden berücksichtigen.»

#### **Art. 20 Anrechenbare Netzkosten**

«1 Als anrechenbare Netzkosten gelten:

...

c. die Kosten für die vorzeitige Stilllegung, und den Rückbau sowie die **Umwidmung** von Netzanlagen.

### Begründung:

Gemäss den Artikeln 4 und 5 soll den Netzbetreibern vorgeschrieben werden, Netzentwicklungspläne zu erstellen und diese der EnCom vorzulegen. Die Kosten für die vorzeitige Stilllegung und den Rückbau von Netzanlagen sollen an die Netzkosten anrechenbar sein (Art. 20). Wir begrüssen diese Vorschläge.

Wir fordern jedoch folgende Anpassungen, um die Gasnetze der Energiewende anzupassen:

Die Dekarbonisierung soll in der Netzentwicklungsplanung nicht nur als Möglichkeit evaluiert werden, sondern sie muss als gegeben angenommen und entsprechend geplant werden. Die Netzentwicklungspläne müssen zwingend aufzeigen, wo das Gasnetz stillgelegt und wo es umgerüstet werden soll, um allfällige Industrie- oder andere Verbraucher von erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen zu versorgen.

Es besteht die Möglichkeit, dass in Zukunft nicht nur Wasserstoff, sondern auch andere erneuerbare gasförmige Brennstoffe durch Gasnetze transportiert werden, beispielsweise Ammoniak oder Biogas. Diese Möglichkeit soll den Netzbetreibern offenstehen, sofern sie in ihren

Planungen entsprechende Abnehmer identifizieren.

Artikel 20: Anrechenbar sollen auch die Kosten der Umwidmung bestehender Anlagen auf erneuerbare Gase sein.

### **Ausnahme vom Netznutzungsentgelt für inländisches erneuerbares Gas (Art. 18)**

#### **Antrag:**

**Art. 18 Netznutzungsentgelte**

***«5 Im Inland produziertes erneuerbares Gas ist vom Netznutzungsentgelt für die Nutzung der Einspeisepunkte ausgenommen.» (neu)***

#### **Begründung:**

Die inländische Produktion von erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen in der Schweiz erhöht die Versorgungssicherheit in der Schweiz. Ihre Wirtschaftlichkeit vor allem gegenüber Erdgas, aber auch ausländischem Biogas ist noch nicht gegeben. Aus diesem Grund fordern wir für erneuerbares Gas, das in der Schweiz produziert wurde, eine Ausnahme vom Netznutzungsentgelt am Einspeisepunkt. Dies entspricht auch der gesetzlichen Grundlage im Strombereich. Die Ausnahme vom Netznutzungsentgelt am Einspeisepunkt kann aus unserer Sicht auch an die sozialen und ökologischen Mindestanforderungen gemäss Art. 19c und Art. 19d der Mineralölsteuerverordnung gekoppelt werden.

### **Weitere Anliegen**

Das Gasversorgungsgesetz soll aus unserer Sicht nicht nur die aktuelle Struktur des Gasmarkts regeln, sondern insbesondere auch die Basis zur Dekarbonisierung des Gassektors legen. Aus unserer Sicht müssen deshalb die nachfolgenden Punkte in das Gesetz aufgenommen werden.

#### ***Ziele für den Übergang von fossilem zu erneuerbarem Gas***

Analog zu den Ausbauzielen für die erneuerbare Stromproduktion im Energiegesetz und den sektoriellen Absenkpfaden für Treibhausgasemissionen im Klimaschutz-Gesetz braucht es Ziele für den Übergang der Gasversorgung von fossilen zu erneuerbaren Quellen. Verbindliche Ziele auf nationaler Ebene erhöhen die Planungssicherheit sowohl für die Betreiber von Gasnetzen und Verbraucher von fossilem Gas als auch für die Produzenten von erneuerbarem Gas.

#### ***Ziele und Massnahmen im Bereich der Gaseffizienz***

Vor allem in der Industrie wird Gas in Zukunft ein wichtiger Energieträger bleiben. Der Gasverbrauch kann und muss aber auch in diesem Sektor durch Effizienzmassnahmen, wie der vermehrten Abwärmenutzung, signifikant gesenkt werden. So gehen die Energieperspektiven 2050+ des Bundes von einer Reduktion des Bedarfs an Prozesswärme in der Industrie von einem Viertel bis ins Jahr 2050 aus. Angesichts des limitierten zukünftigen Angebots an erneuerbaren gasförmigen Energieträgern wünschen wir die Aufnahme der Gaseffizienz ins GasVG. Einerseits braucht es dafür verbindliche Ziele und andererseits die entsprechenden Massnahmen zur Zielerreichung.

## **Ausbau der Produktions- und Transport Infrastruktur für erneuerbares Gas**

Um den Umstieg von fossilen auf erneuerbare gasförmige Energieträger zu schaffen, muss die erneuerbare Gasproduktions- und Transport Infrastruktur im Inland entsprechend ausgebaut werden. Dafür braucht es Massnahmen im Bereich der Biogaseinspeisung und des Wasserstoffnetzes.

Erstens sollen die Hürden für die Einspeisung von Biogas abgebaut werden. Aktuell ist es wirtschaftlich interessanter, Biogas nach der Produktion direkt zu verstauen. Es gibt eine entsprechende Förderung in Form von gleitenden Marktpreisen sowie Investitions- und Betriebskostenbeiträgen aus dem Netzzuschlagsfonds, der von den Stromverbrauchern alimentiert wird. Das ist ineffizient, da durch die Verstromung von Gas ein wesentlicher Teil der Energie verloren geht: hocheffiziente industrielle Gaskraftwerke erreichen einen Effizienzgrad von ungefähr 60%, während kleinere Anlagen eher im 40%-Bereich arbeiten. Aus diesem Grund sollen finanzielle Hürden für die Biogasproduktion und -einspeisung abgeschafft werden. Dazu gehören die Netzkosten (siehe oben zu Art. 18). Auch ist eine Regelung denkbar, dass für Biogasanlagen ab einer bestimmten Produktionskapazität die Netzzuschlagskosten ganz oder teilweise übernommen werden – analog Art. 15b, Abs. 5 StromVG im Strombereich.

Zweitens braucht es eine Förderung der erneuerbaren Gasproduktion. Dazu soll neben Biogas auch erneuerbarer Wasserstoff gehören. Die EU fördert die erneuerbare Wasserstoffproduktion in den Mitgliedsländern, indem die Differenz zwischen der erneuerbaren und konventionellen Produktion übernommen wird. Auch der Import von nachhaltigem Wasserstoff in die EU wird von der EHB gefördert. Gleichzeitig setzen sich auch die einzelnen EU-Mitgliedsländer für den Ausbau der erneuerbaren Wasserstoffproduktion ein, wie beispielsweise Österreich. Auch die Schweiz soll die erneuerbare Gasproduktion und vor allem die Importmöglichkeiten von erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen aus effizienten Anlagen vorantreiben.

Drittens braucht es umgehend eine national koordinierte Planung eines Wasserstoffkernnetzes in der Schweiz und dessen Anbindung an das in Europa geplante Wasserstoffnetz. Es ist unzureichend, dass das Gasversorgungsnetz einseitig auf fossiles Methan fokussiert ist und der Auf- und Ausbau einer Wasserstoffinfrastruktur vernachlässigt wird. In der Wasserstoffstrategie hat der Bundesrat darauf verwiesen, dass die Branche für den Aufbau eines Wasserstoffnetzes zuständig sei und der Bund und die Kantone die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen würden. Aus unserer Sicht soll der Bund den Aufbau des Wasserstoffkernnetzes mit dieser Gesetzesvorlage anstoßen, damit die Schweiz diese Entwicklung nicht verschläft und vom europäischen Netz weitgehend ausgeschlossen wird.

## **Finanzierung der Massnahmen**

In den vorgängigen Abschnitten wurden Massnahmen für den Ausbau der erneuerbaren Gasproduktion und -transportinfrastruktur vorgeschlagen. Diese müssen auch entsprechend finanziert werden. Hier fordern wir verschiedene Instrumente:

Erstens soll Art. 34a des CO2-Gesetzes, der Anfang dieses Jahres in Kraft getreten ist, nicht wie vom Bundesrat im Entlastungspaket vorgeschlagen gestrichen werden. Im Gegenteil soll aus unserer Sicht die CO2-Abgabe auf fossiles Erdgas verursachergerecht erhöht und das Budget für die Massnahmen in Art. 34a erhöht werden.

Zweitens soll für grosse Gasverbraucher eine Gasumlage erhoben werden, die das Wasserstoffkernnetz und den Anschluss von Biogasanlagen ans Gasnetz finanzieren. Auch sollen über diese Gasumlage Massnahmen im Bereich der Gaseffizienz finanziert werden. Heutige grosse Gasverbraucher gehören zu den Betrieben, die teilweise auch in Zukunft auf gasförmige Brennstoffe für Prozesswärme angewiesen sind. Deshalb sollen sie auch den Aufbau der Versorgung mit diesen Brennstoffen finanzieren.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL-FP)



Rahel Marti  
Co-Geschäftsleiterin



Josef Rohrer  
Projektleiter